

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0573/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XV. Nachtragssatzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschliet die XV. Nachtragssatzung zur Satzung ber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2023

Die beigefügte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser verändert sich im Jahr 2023 nicht und bleibt unverändert bei 0,05 €/m³.

Die Abwasserabgabe für Regenwasser reduziert sich von derzeit 0,04 €/m² um 0,01 €/m² auf 0,03 €/m² im Jahr 2023. Begründet ist diese Reduzierung im Wesentlichen dadurch, dass Überdeckung aus dem Vorjahr in Höhe von 27.024,72 € eingestellt wurde. Im Vorjahr konnte dagegen nur eine geringe Überdeckung eingestellt werden, die den höheren Gebührensatz begründete.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter bleibt unverändert.

II. Übersicht zur Abwasserabgabe 2023		2022	2023
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ²	0,05 €	0,05 €
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ²	0,04 €	0,03 €
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr)	17,90 €	17,90 €

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geandert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) und der §§ 1, 2, 3 und 9 des nordrhein-westfalischen Ausfuhrungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.559), zuletzt geandert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560), des § 46 Wassergesetz fur das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geandert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geandert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende XV. Nachtragssatzung zur Satzung uber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1 anderung des § 7

Abs. 3 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Umlage fur Nutzer der stadtischen Regenwasserkanale je m²
0,03 Euro“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die XV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.